

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 55/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gemeinsamer Beschwerdeausschuss Baden-Württemberg,
Kammer Freiburg,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Bezirksdirektion Freiburg -,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2005 wird verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten auch für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Prüfungsausschuss kürzte mit Bescheid vom 4. August 1998 das Honorar der bis Ende 1996 in Schramberg als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Klä-
gerin für das Quartal II/1996 um 22.704 Punkte. Der beklagte Beschwerdeausschuss wies mit
Bescheid vom 23. März 1999 den Widerspruch der Klägerin zurück, hob diesen Bescheid im
Juli 1999 im Klageverfahren (SG Freiburg - S 1 KA 1252/99) aber wieder auf. Mit Bescheid vom
17. Juli 2000 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin erneut zurück.
- 2 Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin einen Verfah-
rensmangel geltend (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)
und rügt einen "Verstoß gegen die ständige Rechtsprechung des BSG" (Zulassungsgrund der
Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3
SGG abzuleitenden Begründungsanforderungen.



- 5 Die Klägerin rügt zunächst als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, dass das Berufungsgericht nur über die Honorarkürzungen im Quartal II/1996 entschieden habe, während sich Klage und Berufung auch auf das Quartal I/1996 bezogen hätten. Damit wird jedoch kein Verfahrensmangel iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet", auf dem das Berufungsurteil beruht. Gegenstand der von der Klägerin erhobenen Anfechtungsklage ist allein der - zweite - Widerspruchsbescheid des beklagten Beschwerdeausschusses vom 17. Juli 2000 aus der Sitzung vom 5. April 2000. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist in Angelegenheiten der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung in Modifizierung des Grundsatzes des § 95 SGG allein der das Verwaltungsverfahren abschließende Bescheid des Beschwerdeausschusses Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (*BSGE* 74, 59, 60 = *SozR* 3-2500 § 106 Nr 22 S 118 f). Dieser hier angefochtene Bescheid des Beklagten kennzeichnet seinen Gegenstand - durch Fettdruck hervorgehoben - wie folgt: "GKV Abrechnung, Quartal 2/96 - Ihr Widerspruch vom 24. 8.1998 gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses (PA) vom 4.8.1998 -". Der damit in Bezug genommene Bescheid des Prüfungsausschusses bei der Kassenärztlichen Vereinigung Südbaden (Abrechnungsstelle Konstanz) vom 4. August 1998 aus der Sitzung vom 10. Juni 1998 beschreibt seinen Gegenstand: "Prüfbescheid zur Honorarabrechnung 2/1996". Mit der Klage gegen den Bescheid vom 17. Juli 2000 hat die Klägerin den Klagegegenstand bezeichnet. Daran ändert nichts, dass sie in der Klagebegründung auch auf das Quartal I/1996 Bezug genommen hat.
- 6 Zwar hat das Sozialgericht (SG) in seinem Beiladungsbeschluss das Quartal I/1996 als Gegenstand des Verfahrens erwähnt, doch betrifft das Urteil des SG Freiburg vom 30. April 2003 allein die Honorarkürzungen für das Quartal II/1996. Dieses Urteil ist durch Berufung der Klägerin dem Landessozialgericht (LSG) zur Überprüfung angefallen. Deshalb ist es nicht verfahrensfehlerhaft, dass sich das LSG auf eine Überprüfung des Bescheides vom 17. Juli 2000 beschränkt hat.
- 7 Soweit die Klägerin pauschal darauf verweist, Klage und Berufung hätten sich auch auf das Quartal I/1996 bezogen, genügt sie ihrer Darlegungspflicht hinsichtlich eines Verfahrensmangels nicht. Schon der erste Widerspruchsbescheid vom 23. März 1999 hatte nur Kürzungen im Quartal II/1996 zum Gegenstand; bereits die vom damaligen Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. G , erhobene Klage hatte irrtümlich auch das Quartal I/1996 bei der Bezeichnung des Klagegegenstandes genannt. Nachdem der Beklagten im Verfahren S 1 KA 1259/99 - SG Freiburg unter dem 16. Juli 1999 unter Angabe des Betreffs "wegen Honorarkürzung GKV Quartal 2/96" die Aufhebung des Bescheides vom 23. März 1999 mitgeteilt hatte, hat die anwaltlich vertretene Klägerin dieses "Anerkenntnis der Beklagten" am 9. August 1999 angenommen und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Da sich der zweite Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 17. Juli 2000 ebenfalls nur mit dem Quartal II/1996 befasst hat, hätte die Klägerin näher darlegen müssen, auf der Grundlage welcher Erwägungen sie der Auffassung ist, SG und LSG hätten auch über Kürzungen im



Quartal I/1996 entscheiden müssen. Das hat die Klägerin nicht getan und nicht einmal vorgetragen, dass Honorarkürzungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung für dieses Quartal überhaupt festgesetzt worden sind. Dafür spricht nach dem Inhalt der vorliegenden Akten nichts. Vielmehr enthält die Verwaltungsakte des Beklagten den Hinweis, dass in dem Klageverfahren S 1 KA 729/99 - SG Freiburg sachlich-rechnerische Berichtigungen gegenüber der Klägerin in den beiden Quartalen I/1996 und II/1996 streitbefangen gewesen sind. Das legt die Vermutung zumindest nahe, dass die Klägerin bei den von ihr selbst verfassten Klage- und Berufungsschriften hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsprüfung übersehen hat, dass dort nur Kürzungen im Quartal II/1996 erfolgt waren. Zu den soeben angesprochenen aktenkundigen Umständen hätte die Klägerin im Rahmen der Bezeichnung eines Verfahrensmangels näher vortragen müssen und sich nicht auf den Hinweis beschränken dürfen, nach dem Wortlaut von Klage- und Berufungsschrift seien auch Kürzungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Quartal I/1996 Streitgegenstand gewesen.

8 Unzulässig ist die Beschwerde auch, soweit die Klägerin rügt, "das LSG verstößt in seiner Urteilsbegründung gegen die ständige Rechtsprechung des BSG". Wenn damit der Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend gemacht werden sollte, wird den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend entsprochen. Für die Geltendmachung einer Rechtsprechungsabweichung ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüber zu stellen und darzulegen, weshalb sie miteinander nicht vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht (vgl. *Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die im Einzelfall fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie bezeichnet keinen Rechtssatz des Berufungsurteils, den der Senat darauf hin überprüfen könnte, ob er mit den Rechtsprechungsgrundsätzen zum "Vertikalvergleich" in der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung übereinstimmt.

9 Mit der Wendung in der Beschwerdebegründung, "andererseits ist es aber im Rahmen des Vertikalvergleichs unzulässig, da abweichend von der ständigen Rechtsprechung des BSG, wenn dann ein beliebiges Vorquartal des betroffenen Arztes herausgreifen, also nicht etwa wie hier tatsächlich notwendig die Quartale 1 und 2/96 mit den Quartalen 1 und 2/95 vergleichen, sondern wie geschehen, das Quartal 4/95 als Vergleichsbasis herangezogen wird", wird allenfalls gerügt, das LSG habe einen Bescheid des Beklagten für rechtmäßig gehalten, der mit Rechtssätzen aus nicht näher bezeichneten bundessozialgerichtlichen Entscheidungen nicht übereinstimme. Die für eine Divergenzrüge notwendige Abweichung in den Rechtssätzen wird auch mit der weiteren Wendung in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, es sei Voraussetzung "dass der Arzt eine annähernde gleichgroße Zahl von Patienten in den



Vergleichsquartalen behandelt". Welche Grundsätze das Berufungsgericht zur Mindestzahl von Behandlungsfällen in einem Quartal als Voraussetzung für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Anwendung der Methode des Vertikalvergleichs aufgestellt haben könnte, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vg/ BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff).

